Dieses Dokument ist lediglich eine Dokumentationsquelle, für deren Richtigkeit die Organe der Gemeinschaften keine Gewähr übernehmen

►**B**

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2807/83 DER KOMMISSION

vom 22. September 1983

zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten

(ABl. L 276 vom 10.10.1983, S. 1)

Geändert durch:

		Amtsblatt		
		Nr.	Seite	Datum
►**M1**	Verordnung (EWG) Nr. 473/89 der Kommission vom 24. Februar 1989	L 53	34	25.2.1989
►**M2**	Verordnung (EG) Nr. 2945/95 der Kommission vom 20. Dezember 1995	L 308	18	21.12.1995
►**M3**	Verordnung (EG) Nr. 395/98 der Kommission vom 19. Februar 1998	L 50	17	20.2.1998
►**M4**	Verordnung (EG) Nr. 1488/98 der Kommission vom 13. Juli 1998	L 196	3	14.7.1998
►**M5**	Verordnung (EG) Nr. 2737/1999 der Kommission vom 21. Dezember 1999	L 328	54	22.12.1999
►**M6**	Verordnung (EG) Nr. 1965/2001 der Kommission vom 8. Oktober 2001	L 268	23	9.10.2001
►**M7**	Verordnung (EG) Nr. 1804/2005 der Kommission vom 3. November 2005	L 290	10	4.11.2005

Geändert durch:

►**A1**	Beitrittsakte Spaniens und Portugals	L 302	23	15.11.1985
►**A2**	Beitrittsakte Österreichs, Finnlands und Schwedens	C 241	21	29.8.1994
	(angepaßt durch den Beschluß 95/1/EG, Euratom, EGKS des Rates)	L 1	1	1.1.1995

Berichtigt durch:

►**C1** Berichtigung, ABl. L 353 vom 15.12.1983, S. 21 (2807/83)

►**C2** Berichtigung, ABl. L 129 vom 25.5.1988, S. 23 (2807/83)

►**C3** Berichtigung, ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 36 (2737/1999)

►**C4** Berichtigung, ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 38 (2737/1999)

▼B

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2807/83 DER KOMMISSION

vom 22. September 1983

zur Festlegung der Einzelheiten der Aufzeichnung von Informationen über den Fischfang durch die Mitgliedstaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 170/83 des Rates vom 25. Januar 1983 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung für die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen ([1]),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 des Rates vom 29. Juni 1982 zur Festlegung bestimmter Maßnahmen zur Kontrolle der Fischereitätigkeit von Schiffen der Mitgliedstaaten ([2]), insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 müssen die Kapitäne der Fischereifahrzeuge, welche die Flagge eines Mitgliedstaats führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, ein Logbuch über ihre Fangtätigkeit führen.

Eine Vereinheitlichung der Fischereilogbücher erscheint geeignet, die gemeinschaftsweite Befolgung der erlassenen Erhaltungsmaßnahmen sicherzustellen. Sie dürfte zu einer wirksameren Überwachung der Anwendung der geltenden Vorschriften beitragen und die wissenschaftliche Analyse der Schätzwerte für die Fischbestände und ihre Nutzung erleichtern.

Um die Einhaltung der den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesenen Quoten zu gewährleisten, muß der Kapitän in einer Anlande- bzw. Umladungserklärung angeben, welche Mengen tatsächlich angelandet oder umgeladen worden sind.

Wenn die Anlandung oder Umladung später als 15 Tage nach dem Fang erfolgt, sollten Informationen darüber systematisch in angemessener Weise übermittelt werden.

Der Verwaltungsausschuß für Fischereiressourcen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

▼M5
▼C3

Artikel 1

(1) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, deren Länge über alles mehr als 10 m beträgt, tragen die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 geforderten Angaben für sämtliche Fangggebiete mit Ausnahme der Gebiete NAFO 1/ICES Va und XIV unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang I und für die letztgenannten Gebiete unter Verwendung des Formblatts gemäß Anhang II in ihr Logbuch ein. Bei ausschließlich im Mittelmeer betriebenem Fischfang können die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von höchstens 18 m, die Tagesreisen in ein einziges Fanggebiet durchführen, auch das Formblatt gemäß Anhang IIa verwenden.

(2) Das Fischereilogbuch gemäß Anhang I, II oder IIa wird in der in Absatz 1 beschriebenen Weise auch dann geführt, wenn die Schiffe in den Gewässern eines Nichtmitgliedstaats eingesetzt werden, es sei

([1]) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 1.
([2]) ABl. Nr. L 220 vom 29. 7. 1982, S. 1.

▼C3

denn, der betreffende Nichtmitgliedstaat verlangt ausdrücklich ein anderes Logbuch.

(3) Beim Fischfang im Mittelmeer wird jede an Bord behaltene Art, deren Menge 50 kg in Lebensgewichtäquivalent übersteigt und die in der Liste in Anhang VII aufgeführt ist, ins Logbuch eingetragen.

(4) Zur Bezeichnung der verwendeten Fanggeräte und der gefangenen Arten in den entsprechenden Rubriken des Logbuchs werden die Codes in Anhang VI und die Alpha 3 Codes der FAO oder die Namen verwendet.

▼M2

Artikel 1a

(1) Die Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen, die in den in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 685/95 des Rates [1] ►M3 sowie in Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 779/97 des Rates [2], ◄ bezeichneten Fanggebieten Fischfang betreiben, nachstehend Aufwandgebiete genannt, tragen die Angaben gemäß Artikel 19e der Verordnung (EWG) Nr. 2847/93 des Rates [3] in das Fischereilogbuch entsprechend dem Muster des Anhangs I ein.

(2) Durchfahren Kapitäne von Gemeinschaftsschiffen ein Aufwandgebiet, in dem sie Fischfang betreiben dürfen, jedoch keinen Fischfang betreiben, so sind das Datum und der Zeitpunkt der Einfahrt in das und der Ausfahrt aus dem Aufwandgebiet im Logbuch zu verzeichnen.

(3) Die Eintragung wird entsprechend den Anweisungen des Anhangs IV a) gemacht.

▼B

Artikel 2

(1) Die in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 vorgesehene Anlandeerklärung wird nach den Mustern in Anhang I oder III abgegeben.

Erfolgt die Anlandung jedoch in einem Hafen des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem es registriert ist, so kann ein anderes durch diesen Mitgliedstaat festgelegtes Formblatt verwendet werden, sofern es mindestens die in Anhang III aufgeführten Angaben enthält.

▼M5
▼C3

Erfolgt die Anlandung in einem Hafen eines Mittelmeeranrainer-Mitgliedstaats durch Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von höchsten 18 m, ►C4 die Tagesreisen in ein einziges Fanggebiet durchführen, ◄ so kann auch das Formblatt gemäß Anhang IIa verwendet werden.

▼B

(2) Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 vorgesehene Umladungserklärung wird nach dem Muster in Anhang I abgegeben, außer bei den Gewässern der Gebiete NAFO 1/ICES Va/ICES XIV. Im letzteren Fall muß die Anlande- bzw. Umladungserklärung gemäß Anhang III benutzt werden.

(3) Die Erklärungen sind entsprechend den Anweisungen in Anhang IV bzw. V abzugeben.

Artikel 3

In den gemäß Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 vom Kapitän den Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge sein Fahrzeug führt oder in dem ►C1 es ◄ registriert ist, in dem Fall, daß die

[1] ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 5.
[2] ABl. L 113 vom 30. 4. 1997, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 261 vom 20. 10. 1993, S. 1.

▼B

Anlandung oder Umladung später als 15 Tage nach dem Fang erfolgt, zu übermittelnden Angaben sind enthalten

— die in Kilogramm ausgedrückten Mengen der einzelnen Fischarten, die seit der vorangegangenen Mitteilung gefangen, umgeladen oder angelandet worden sind;

— die ICES-/NAFO ►A1 /Copace ◄ -Gebiete, in denen die Fänge getätigt worden sind, unter getrennter Angabe der Fänge in Gewässern eines Nichtmitgliedstaats oder außerhalb der Souveränität oder Hoheitsgewalt eines Staates.

Die Angaben werden gemäß Anhang VIII alle fünfzehn Tage übermittelt, beginnend mit dem ersten Fangtag.

▼M2

Artikel 3a

Übermittelt der Kapitän eines Fischereifahrzeugs die Meldung betreffend den Fischereiaufwand gemäß Artikel 19c dieser Verordnung über Funk, so muß diese Meldung von einer in Anhang VIIIa aufgeführten Funkstation aus erfolgen.

Die Namen, Anschriften und Telex-, Telefon- und Faxnummern der zuständigen Behörden gemäß Artikel 19c Absatz 1 zweiter Gedankenstrich sind im Anhang VIIIb angegeben.

▼B

Artikel 4

Das Fischereilogbuch und die Anlande- bzw. Umladungserklärung können von einem Aufsichtsbeamten für Fischereiwesen des zuständigen Mitgliedstaats im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2057/82 darauf geprüft werden, daß die einschlägigen Vorschriften über die Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen, insbesondere dieser Verordnung, eingehalten werden.

Artikel 5

(1) Legen die Anweisungen in Anhang IV fest, daß eine Vorschrift nicht verbindlich ist, so kann der Mitgliedstaat, dessen Flagge das Fahrzeug führt oder in dem es registriert ist, vorschreiben, daß der Kapitän dieses Fahrzeugs solche Vorschriften beachtet.

(2) Der höchstzulässige Fehler bei der Schätzung der Gesamtmengen (in kg) der unter TAC stehenden und an Bord befindlichen Fische beträgt 20 %.

Wird Fisch in Kisten, Körben oder anderen Behältern aufbewahrt, so ist die Zahl der benutzten Behälter genau anzugeben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt nach Ablauf einer Frist von 90 Tagen nach Aushändigung der Logbücher an die Mitgliedstaaten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

Nr. FISCHEREILOGBUCH DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Name des (der) Schiffes (Schiffe) und ggf. Rufzeichen (1) | Fischereikennzeichen (2) | Name des (der) Kapitäns (Kapitäne) (3) Anschrift

Ausfahrt (4) Tag Monat Stunde Jahr 19 von
Rückkehr (5) Tag Monat Stunde nach
Anlandung (6) Tag Monat in

Fanggerät (8) | Maschenöffnung (9) | Größe (10) | Bei Umladung (7) Tag Monat | Name und ggf. Rufzeichen | Äußere Kennzeichen | Staatszugehörigkeit

Datum (11)	Anzahl der Hols (12)	Fangzeit (13)	Position (14) Statist. Rechteck	ICES/NAFO/Copace-Gebiet	Fischereizone Drittland	Schätzung der Fänge jeder Art an Bord in kg Lebendgewicht oder Anzahl Behältnisse (15) (2) (10) (3) (11) (4) (12) (5) (13) (6) (14) (7) (15) (8) (16) (9) (17)	Geben Sie d. Lebendgew. d. entsprech. Behältnisses in kg an	Sichtvermerk

	ICES/NAFO/Copace-Gebiet (22)	Fischereizone Drittland (22)	Schätzung der wieder über Bord gegebenen Mengen zusammen (16)
Aufmachung des Fisches (17)			
Mengen (19)			
Aufmachung des Fisches (17)			
Mengen (19)			
Aufmachung des Fisches (17)			
Mengen (19)			
Aufmachung des Fisches (17)			
Mengen (19)			

Anlande-/Umladungserklärung (*) in kg oder verwendete Einheit (18): kg

Unterschrift Kapitän/Beauftragter (20) (*)

Evtl. Name und Anschrift des Beauftragten (21)

(*) Nichtzutreffendes streichen.

Bemerkungen: _____

▶(1) (2) A1
▶(3) (4) (5) (6) (7) (8) (9) (10) M5

▼C1

ANHANG II

FISCHEREILOGBUCH DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN FÜR NAFO 1 UND ICES Va UND XIV

Name des Fischereifahrzeugs	Fischereikennzeichen

Datum			NAFO/ ICES-Abteilung
Tag	Monat	Jahr	

Beginn des Fischfangs (GMT)	Ende des Fischfangs (GMT)	Fangzeit (in Stunden)	Position bei Beginn des Fischfangs			Art des Fanggeräts	Zahl der Fangnetze oder Leinen	Maschenöffnung	Fänge nach Arten in Kilogramm Lebendgewicht									
			Breitengrad	Längengrad	NAFO/ ICES-Abteilung					Kabeljau (101)	Rotbarsch (103)	Schwarzer Heilbutt (118)	Heilbutt (120)	Katfisch (188)	Lodde (340)	Garnele (639)		
									Fänge									
									ins Meer zurückgeworfen									
									Fänge									
									ins Meer zurückgeworfen									
									Fänge									
									ins Meer zurückgeworfen									
									Fänge									
									ins Meer zurückgeworfen									
									Fänge									
									ins Meer zurückgeworfen									
									Fänge									
									ins Meer zurückgeworfen									
			Zwischensumme (pro Tag)						Fänge									
									ins Meer zurückgeworfen									
			Gesamtsumme für die Fahrt						Fänge									
									ins Meer zurückgeworfen									
Lebendgewicht (ganze Kilogramm) der heute für den menschlichen Verzehr präparierten Fische																		
Lebendgewicht (ganze Kilogramm) der heute für die Fischmehlherstellung präparierten Fische																		
INSGESAMT																		

Bemerkungen	Unterschrift des Kapitäns

▼M5
▼C4

ANHANG IIa

FISCHEREILOGBUCH UND ANLANDE-/UMLADEERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN UNION (MITTELMEER)

Nr.	Interne Flottenkarteinummer			Logbuch Nr.		Jahr	Fangreise Nr.:	
Schiffsname(n)	Rufzeichen	Äußere Kennbuchstaben und -ziffern	Name des Kapitäns		Tag	Monat	Stunde	Hafen
				Ausfahrt				
Gespann-Trawler			Adresse	Rückkehr				
Umladung				Anlandung				

Fanggerät	Abmessungen	Anzahl	Maschenöffnung	Anzahl Fangeinsätze	Schlepp-/Stellzeit	Fanggebiet	Fanggebiet Drittländer	Rückwürfe	
								Art	Gewicht

▼C4

Fänge an Bord gelagerter und angelandeter/umgeladener Arten in kg Lebendgewichtäquivalent

Art	Code	Behälter (Einheiten)	Gewicht	Anmerkungen	Art	Code	Behälter (Einheiten)	Gewicht	Anmerkungen

Unterschrift

Ich bestätige die Vollständigkeit und Richtigkeit obiger Eintragungen.

Datum: Unterschrift:

ANHANG III

ANLANDE- UND UMLADUNGSERKLÄRUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (*)

Name des Schiffes und ggf. Rufzeichen:

Fischereikennzeichen:

Im Falle einer Umladung Name, Rufzeichen, äußere Kennzeichen und Staatszugehörgkeit des übernehmenden Schiffes:

	Tag	Monat	Stunde	Jahr	19	Name des Beauftragten:	Name des Kapitäns:
Ausfahrt (4)				von			
Rückkehr (5)				nach		Unterschrift:	Unterschrift:
Anlandung (6)				in			

Gewicht in kg oder Einheit (z. B. Kiste, Korb) angeben und das Gewicht in kg dieser Einheit: _____ kg (18) (19)

Art	ICES/NAFO ►(1)/Copace◄	Drittland-Fischerei-zone	Aufmachung (17) Ganz	Aufmachung (17) Ausgenommen	Aufmachung (17) Geköpft	Aufmachung (17) Filetiert	Aufmachung (17)	Aufmachung (17)	Aufmachung (17)	Aufmachung (17)	Aufmachung (17)	Aufmachung (17)

(*) Nichtzutreffendes streichen.

▼B

ANHANG IV

ANWEISUNGEN AN DEN KAPITÄN, DER ZUR FÜHRUNG EINES FISCHEREILOGBUCHS GEMÄSS ANHANG I ►M5 ►C3 ODER ANHANG II ◄ ◄ UND ZUR ABGABE EINER ANLANDE-/UMLADUNGSERKLÄRUNG GEMÄSS ANHANG I ►M5 ►C3 ODER ANHANG II ◄ ◄ ODER ANHANG III VERPFLICHTET IST

1. VORBEMERKUNGEN

Diese Anweisungen gelten für alle Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die gemäß der Regelung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft während einer Fangreise ein Fischereilogbuch zu führen und bei der Rückkehr in den Hafen eine Anlande-/Umladungserklärung abzugeben haben.

2. ANWEISUNGEN ZUM FISCHEREILOGBUCH

2.1. **Allgemeine Regel**

▼M6

2.1.1. *Fahrzeuge, die zur Führung eines Logbuchs verpflichtet sind*

Alle Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von 10 Metern oder mehr als 10 Metern sind verpflichtet, das Logbuch auszufüllen.

Ebenfalls zum Ausfüllen des Logbuchs verpflichtet sind die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, deren Länge über alles keine 10 Meter beträgt, wenn der Mitgliedstaat, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem es registriert ist, dies vorschreibt.

▼B

2.1.2. *Führung des Logbuchs*

— Das Fischereilogbuch muß täglich bis spätestens 24.00 Uhr und bei Ankunft im Hafen ausgefüllt sein.

— Das Logbuch muß auch zum Zeitpunkt einer Kontrolle auf See ausgefüllt werden.

— Alle verbindlich vorgeschriebenen Angaben müssen eingetragen werden.

— Die auf Gemeinschaftsebene als nicht verbindlich geltenden Vorschriften können auf Wunsch eines Mitgliedstaats für die Fischereifahrzeuge, die seine Flagge führen oder dort registriert sind, verbindlich vorgeschrieben werden. Zu diesem Zweck teilen die zuständigen Behörden die ergänzenden Anweisungen mit.

2.1.3. *Führung des Logbuchs in Drittlandgewässern*

— Bestehen keine besonderen Vorschriften des betreffenden Drittlandes, so ist das Fischereilogbuch der Gemeinschaft auszufüllen.

— Schreibt das Drittland die Verwendung eines andersartigen Fischereilogbuchs vor, so ist letzteres anstelle des Fischereilogbuchs der Gemeinschaft auszufüllen.

— Schreibt ein Drittland kein besonderes Fischereilogbuch, jedoch von denen der Gemeinschaft abweichende Eintragungen vor, so sind diese Eintragungen vorzunehmen.

2.2. **Auskünfte über das Fischereifahrzeug**

Im oberen Teil jeder Seite des Fischereilogbuchs sind allgemeine Angaben über das Fischereifahrzeug oder gegebenenfalls die Fischereifahrzeuge zu machen. In der auf jedem Blatt des Fischereilogbuchs angegebenen Reihenfolge sind anzugeben:

Logbuch-Bezugsnummer (1):	der Name des Schiffes und ggf. das Rufzeichen;
Logbuch-Bezugsnummer (2):	Fischereikennzeichen;
Logbuch-Bezugsnummer (3):	Name und Anschrift des Kapitäns;
Logbuch-Bezugsnummer (4):	Tag, Monat, Stunde und Hafen der Ausfahrt;

▼B

Logbuch-Bezugsnummer (5): Tag, Monat, Stunde und Hafen der Rückkehr;

Logbuch-Bezugsnummer (6): Zeitpunkt und Ort der Landung, wenn dieser ein anderer ist als unter (5);

Logbuch-Bezugsnummer (7): bei Umladung Zeitpunkt, Name, Staatszugehörigkeit und äußere Erkennungsmerkmale des übernehmenden Schiffes.

Bei Gespannetzfischerei sind unter dem Namen des Schiffes, für welches das Fischereilogbuch geführt wird, der Name des zweiten Schiffes und seines Kapitäns sowie die Fischereikennzeichen einzutragen.

Die Kapitäne der anderen Schiffe müssen ebenfalls ein Fischereilogbuch führen. Sie geben natürlich nur die an Bord ihres Schiffes behaltenen Fangmengen an, damit die Fangmengen nur einmal verbucht werden.

2.3. **Auskünfte über das Fanggerät**

Logbuch-Bezugsnummer (8): das Fanggerät — die verwendete Geräteart ist nach den Kennbuchstaben in Anhang VI Spalte 1 anzugeben;

Logbuch-Bezugsnummer (9): die Maschenöffnung in mm;

Logbuch-Bezugsnummer (10): die Größe des Fanggeräts nach den Angaben gemäß Anhang VI Spalte 2 (nicht verbindlich).

2.4. **Auskünfte über die Fischereitätigkeit**

2.4.1. *Art der Angaben*

Die geforderten Auskünfte über die Fischereitätigkeit sind in der auf dem Fischerei-Logbuchblatt angegebenen Reihenfolge auszufüllen.

Angaben unter

Logbuch-Bezugsnummer (11): Datum — dieses muß den Tagen auf See entsprechen;

Logbuch-Bezugsnummer (12): Zahl der Fangoperationen nach den Angaben in Anhang VI Spalte 3 (nicht verbindlich);

Logbuch-Bezugsnummer (13): Fangzeit. Die Fangzeit (ihre Angabe ist fakultativ) entspricht der Anzahl der auf dem Meer verbrachten Stunden, abzüglich der Zeit, die auf dem Weg zu den Fischgründen,abzüglich der Zeit, die auf dem Weg zu den Fischgründen, zwischen denselben oder auf dem Weg zurück von den Fischgründen verbracht wird, sowie der Beidreh-, Reparatur-und Havariezeit. Die für das Aufsuchen der Fische(z. B. Echolot) verwendete Zeit gilt als Fangzeit;

Logbuch-Bezugsnummer (14): Die Position.

Beispiele

— *„ICES-Bereich oder NAFO-Gebiet“*: Beziehen Sie sich auf die ICES-Gebiete, so wie sie auf den Deckblattkarten des Fischereilogbuchs angegeben sind, und geben Sie die Kennziffer des betreffenden Bereichs an.

Beispiel: IVa, VIb oder VIIg.

— *„Statistisches Rechteck“*: Beziehen Sie sich auf die in den Karten des Fischereilogbuch-Deckblatts angegebenen statistischen ICES-Rechtecke. Diese Rechtecke sind nach Längen und Breiten entsprechend ganzen und halben Gradziffern für Breitengrade und ganzen Gradziffern für Längengrade abgegrenzt. Geben sie aufgrund einer Kombination von Ziffern und Buchstaben an, in welchem(n) statistischen Rechteck(en) die Fänge hauptsächlich getätigt wurden.

(z. B. die Zone zwischen 56° und 56°30′ nördlicher Breite und zwischen 6° und 7° östlicher Länge entspricht der ICES-Kennziffer: 41/F6).

Nichtverbindliche Eintragungen können indessen täglich für mehrere statistische Rechtecke, in denen das Schiff gefischt hat, vorgenommen werden.

▼B

— *„Drittland-Fischereizone“*

Geben Sie eventuell die Fischereizone des Drittlandes oder die Gewässer außerhalb der Souveränität oder der Hoheitsgewalt eines Staates durch folgende auf den Deckblatt-Karten genannten Kennbuchstaben an:

N = Norwegen

▼A2

▼B

FR = Färöer

▼A1

▼B

CDN = Kanada

IS = Island

A = Hohe See

▼M5
▼C3

2.4.2. *An Bord behaltene Fangmengen* [Logbuch-Bezugsnummer: (15)]

Die Fänge aller an Bord behaltenen Arten, deren Menge 50 kg in Lebendgewicht übersteigt, sind ins Logbuch einzutragen. Beim Fischfang im Mittelmeer allerdings müssen nur die Arten ins Logbuch eingetragen werden, die in der Liste in Anhang VII aufgeführt sind.

In den Fällen, in denen die Gesamtzahl der Spalten nicht ausreicht, ist eine neue Seite zu verwenden.

Geben Sie gegebenenfalls die verwendete Meßeinheit und das Durchschnittsnettogewicht des in dieser Einheit enthaltenen Lebendgewichts in kg an (Korb, Kiste usw.).

▼B

2.4.3. *Nichtverbindliche Schätzung der wieder über Bord gegebenen Mengen Fisch* (Logbuch-Bezugsnummer: (16))

Geben Sie eventuell die wieder über Bord gegebenen Mengen Fisch, möglichst in kg Lebendgewicht oder gegebenenfalls in einer anderen Meßeinheit, wie in (15) genannt, an. Diese Angaben dienen nur zu wissenschaftlichen Zwecken und bleiben bei der Quotenberechnung unberücksichtigt.

2.5. **Periodizität der Eintragungen in das Fischereilogbuch**

— Für jeden Tag auf See ist eine Zeile auszufüllen.

— Eine neue Zeile ist auszufüllen, wenn die Fangtätigkeit am selben Tag in einem neuen ICES-Bereich stattfindet.

— Eine neue Zeile ist auszufüllen, wenn die Fangtätigkeit am selben Tag in einer anderen Fischereizone stattfindet.

— Eine neue Seite ist auszufüllen:

 — bei jeglicher Verwendung eines neuen Fanggeräts oder eines Fangnetzes mit anderer als der bis dahin benutzten Maschenöffnung;

 — bei allen Fängen nach einer Umladung oder nach einer Zwischenanlandung.

3. AUSKUNFT ÜBER DIE ANLANDE-/UMLADUNGSERKLÄRUNG

Allgemeine Regel

Der Kapitän jedes Fischereifahrzeugs, das länger als 10 m ist und die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder dort registriert ist, oder sein Beauftragter hat bei der Anlandung der Fangmengen nach jeder Fangreise eine Anlandeerklärung den Behörden des Anlandehafens vorzulegen.

Bei Umladung oder Anlandung außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft übermittelt der Kapitän dem Staat, dessen Flagge sein Schiff führt oder in dem dieses registriert ist, unverzüglich alle von ihm in der Anlande-/Umladungserklärung eingetragenen Angaben.

Im Fall einer Umladung muß der Kapitän des Fangschiffes die Mengen in der Umladungserklärung angeben. Eine Kopie der Umladungserklärung

▼B

muß dem Kapitän des übernehmenden Schiffes übergeben werden. Das vom Kapitän des Fangschiffes ausgefüllte Original des Zolldokuments T2M ist dem Kapitän des übernehmenden Schiffes auszuhändigen.

Geforderte Auskünfte

►C1 Die Erklärung der ◄ angelandeten oder Schätzung der umgeladenen Mengen. Für jede Fischart ist in der Erklärung nur am Ende der letzten benutzten Seite folgendes mitzuteilen:

— *Aufmachung des Fisches* (Logbuch-Bezugsnummer: (17))

Aufmachung bedeutet die Art, in der der Fisch zugerichtet bzw. verarbeitet ist. Nennen Sie gegebenenfalls die Art dieser Zurichtung bzw. Verarbeitung: AUS für Ausnahmen, GEK für Entfernen des Kopfes, FILET für Filetieren usw. Bei Nichtzurichtung GANZ für ganzen Fisch.

— *Maßeinheit der angelandeten Mengen* (Logbuch-Bezugsnummer: (18))

Geben Sie bei der Anlandung verwendete Gewichtseinheit (z. B. Körbe, Kisten) und das Nettogewicht an Fisch dieser Einheit in kg an. Diese Einheit kann eine andere als die im Logbuch verwendete sein.

— *Gesamtgewicht der angelandeten/umgeladenen Fangmengen jeder Fischart* (Logbuch-Bezugsnummer: (19))

▼M5
▼C3

Geben Sie für jede Art das Gewicht oder die tatsächlich angelandeten oder umgeladenen Mengen an.

▼B

Dieses Gewicht entspricht dem Gewicht des Fisches, sowie er angelandet wird, d. h. nach etwaiger Zurichtung des Erzeugnisses an Bord. Zur Berechnung des entsprechenden Lebendgewichts werden in der Folge von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats die Umrechnungskoeffizienten angewandt.

— *ICES/NAFO* ►A1 */Copace* ◄ ►M5 ►C3 */GFCM* ◄ ◄ *-Gebiet und Drittland-Fischereizone* (Logbuch-Bezugsnummer: (22)):

Nicht zwingende Angabe für Schiffe, die zur Führung eines Logbuchs verpflichtet sind: ICES- oder NAFO ►A1 /Copace ◄ ►M5 ►C3 / GFCM ◄ ◄ -Gebiet, in welchem die Fänge getätigt wurden.

4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS FISCHEREILOGBUCH UND DIE ANLANDE-/UMLADUNGSERKLÄRUNG

4.1. **Ausfüllen des Logbuchs**

4.1.1. Die Eintragungen im Fischereilogbuch und in der Anlande-/Umladungserklärung müssen leserlich und unauslöschlich sein.

4.1.2. Eintragungen in das Fischereilogbuch und in der Anlande-/Umladungserklärung dürfen nicht gelöscht oder geändert werden. Unrichtige Eintragungen sind durchzustreichen und neu zu schreiben und mit dem Handzeichen des Kapitäns oder Beauftragten zu versehen.

4.1.3. Pro Schiff muß mindestens eine Anlandeerklärung ausgefüllt werden. Für jede Umladung muß eine Umladungserklärung ausgefüllt werden.

4.1.4. Jede Zeile des Logbuchs ist vom Kapitän abzuzeichnen. Jede Seite des Logbuchs, gegebenenfalls ergänzt durch die Umladungserklärung, ist vom Kapitän zu unterzeichnen. Die Anlandeerklärung ist vom Kapitän oder seinem Beauftragten zu unterzeichnen.

4.2. **Übermittlungsverfahren**

▼C1

4.2.1. Bei Anlandungen im Hafen des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt, müssen das Original oder die Originale des Logbuchs und der Anlandeerklärung an die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ausgehändigt oder innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung der Entladungsarbeiten geschickt werden.

▼B

4.2.2. ►M1 Bei Anlandungen in einem anderen als dem Mitgliedstaat, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem es registriert ist, mußdie erste Durchschrift der Anlandeerklärung den zuständigen Behörden dieses

▼B

Staates innerhalb von 48 Stunden nach Abschluß der Entladearbeiten ausgehändigt oder zugeschickt werden. ◄ Das Original oder die Originale des Logbuchs sowie das Original der Anlandeerklärung müssen innerhalb von 48 Stunden nach Abschluß der Entladungsarbeiten den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt, zugeschickt werden.

4.2.3. Bei Anlandung in einem Drittland müssen das Original oder die Originale des Logbuchs und der Anlandeerklärung innerhalb von höchstens 48 Stunden nach Abschluß der Entladungsarbeiten den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zugeschickt werden, dessen Flagge das Schiff führt.

4.2.4. Werden die durch Umladung erhaltenen Mengen in einem Hafen der Gemeinschaft angelandet, so ist die gemäß Ziffer 3 erhaltene Durchschrift der Umladungserklärung den zuständigen Hafenbehörden zu übergeben.

4.2.5. Bei Umladung auf ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, ist die erste Durchschrift der Umladungserklärung dem Kapitän des Schiffes vorzulegen, der den Fisch übernimmt. Das Original dieses Dokuments muß den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt, innerhalb von 48 Stunden nach Abschluß der Entladungsarbeiten oder der Ankunft im Hafen ausgehändigt oder zugeschickt werden.

4.2.6. Bei Umladung auf ein Schiff, das die Flagge eines Drittlandes führt, ist das Original dieses Dokuments so rasch wie möglich den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Fischereifahrzeug führt, auszuhändigen oder zu übersenden.

4.2.7. Ist der Kapitän verhindert, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt, das Original oder die Originale der Anlande-/ oder Umladungserklärungen fristgerecht zu übermitteln, so müssen die durch Anhang I oder III für die Anlandeerklärungen vorgeschriebenen Angaben den betreffenden Behörden per Funk oder auf anderem Wege mitgeteilt werden.

4.3. **Verantwortung des Kapitäns für das Fischereilogbuch, die Anlandeerklärung und die Umladungserklärung**

4.3.1. Der Kapitän des Schiffes bescheinigt mit seinem Handzeichen und seiner Unterschrift die Brauchbarkeit der Schätzungen der Mengenangaben im Logbuch und in der Umladungserklärung.

4.3.2. Der Kapitän des Schiffes bescheinigt mit seinem Handzeichen und seiner Unterschrift die Richtigkeit der anderen Eintragungen als der Mengenangaben im Logbuch und in der Umladungserklärung sowie die Richtigkeit der Anlandeerklärung in allen ihren Teilen.

4.4. Die Durchschriften des Logbuchs müssen ein Jahr aufbewahrt werden.

▼M2

ANHANG IVa

ZUSÄTZLICHE ANWEISUNGEN AN DEN KAPITÄN, DER ZUR EINTRAGUNG DES FISCHEREIAUFWANDS IN DAS FISCHEREILOGBUCH GEMÄSS ANHANG I VERPFLICHTET IST

1. VORBEMERKUNG

Diese Anweisungen ergänzen die Anweisungen in Anhang IV und richten sich an die Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die nach dem Gemeinschaftsrecht verpflichtet sind, ihren Fischereiaufwand aufzuzeichnen.

2. ANWEISUNGEN ZUM FISCHEREILOGBUCH

2.1. **Allgemeine Regel**

a) Sämtliche in diesem Anhang geforderten Angaben sind in das Fischereilogbuch einzutragen.

b) Die Uhrzeit wird in Weltzeit (UTC) angegeben.

c) Das Aufwandgebiet ist mit Hilfe des in Anhang VI a aufgeführten Kennbuchstabens einzutragen.

d) Die Zielarten sind mit Hilfe der in Anhang VI a aufgeführten Kennwörter einzutragen.

2.2. **Auskünfte zum Fischereiaufwand**

a) *Durchfahrt eines Aufwandgebietes*

Fährt ein Schiff in ein Aufwandgebiet ein, in dem das Schiff eine Fischereitätigkeit ausüben darf, ohne in diesem Gebiet Fischfang zu betreiben, so ist eine zusätzliche Zeile auszufüllen. In dieser Zeile sind folgende Angaben einzutragen:

„Datum, Aufwandgebiet, Daten und Uhrzeiten jeder Einfahrt und Ausfahrt, die Angabe ‚Durchfahrt'."

b) *Einfahrt in ein Aufwandsgebiet*

Fährt ein Schiff in ein Aufwandgebiet ein, in dem das Schiff eine Fischereitätigkeit ausüben kann, so ist eine zusätzliche Zeile auszufüllen. In dieser Zeile sind folgende Angaben einzutragen:

„Datum, die Angabe ‚Einfahrt', das Aufwandgebiet und die Uhrzeit der Einfahrt sowie die Zielarten."

c) *Ausfahrt aus einem Aufwandgebiet*

— Fährt ein Schiff aus einem Aufwandgebiet aus, in dem das Schiff Fischereitätigkeiten ausgeübt hat und fährt es in ein anderes Aufwandgebiet ein, in dem es Fischereitätigkeiten ausüben kann, so ist eine zusätzliche Zeile auszufüllen. In dieser Zeile sind folgende Angaben einzutragen:

„Datum, die Angabe ‚Einfahrt', das neue Aufwandgebiet, die Uhrzeit der Ausfahrt und Einfahrt sowie die Zielarten."

— Fährt ein Schiff aus einem Aufwandgebiet aus, in dem es Fischereitätigkeiten ausgeübt hat, und in einem Aufwandgebiet keine weiteren Fischereitätigkeiten mehr ausüben wird, so ist eine zusätzliche Zeile auszufüllen. In dieser Zeile sind folgende Angaben einzutragen:

„Datum, die Angabe ‚Ausfahrt', das Aufwandgebiet, die Uhrzeit der Ausfahrt und die Zielarten."

▼M2

d) *Gebietsüberschreitende Fischerei* ([1])

Übt das Schiff gebietsüberschreitende Fangtätigkeiten aus, so ist eine zusätzliche Zeile auszufüllen. In dieser Zeile sind folgende Angaben einzutragen:

„Datum, die Angabe ‚gebietsüberschreitend', die Uhrzeit der ersten Ausfahrt und das Aufwandgebiet, die Uhrzeit der letzten Einfahrt, das Aufwandgebiet sowie die Zielarten."

2.3. **Auskünfte zu den Bewegungen des Schiffs**

Sind den zuständigen Behörden für ein Schiff, das eine Fischerei auf Grundfischarten ausübt, Auskünfte über dessen Bewegungen mitzuteilen, so sind die Angaben gemäß Punkt 2.2 Buchstabe b), c) und d) zu ergänzen durch:

— das Datum und die Uhrzeit der Mitteilung;

— die geographische Position des Schiffs;

— das für die Mitteilung verwendete Mittel und gegebenenfalls die verwendete Funkstation;

— den (die) Empfänger der Mitteilung.

2.4. **Auskünfte zum Fischereiaufwand betreffend die stationären Fanggeräte**

Übt ein Schiff Fischereitätigkeiten mit stationärem Fanggerät aus, so muß der Kapitän dieses Schiffes für den jeweiligen Tag auf See in einer zusätzlichen Zeile folgende Angaben eintragen:

„Datum und Uhrzeit der Ausbringung des stationären Fanggeräts sowie Datum und Uhrzeit der Beendigung der Fangtätigkeit."

([1]) Schiffe, die sich in einer Entfernung von bis zu 5 Seemeilen beiderseits der Grenze zwischen zwei Aufwandgebieten aufhalten, müssen für einen 24-Stunden-Zeitraum jeweils die erste Einfahrt und die letzte Ausfahrt eintragen.

▼B

ANHANG V

ANWEISUNGEN AN DEN KAPITÄN, DER ZUR FÜHRUNG EINES FISCHEREILOGBUCHS GEMÄSS ANHANG II UND ZUR ABGABE EINER ANLANDE-/UMLADUNGSERKLÄRUNG GEMÄSS ANHANG III VERPFLICHTET IST

1. VORBEMERKUNGEN

Diese Anweisungen gelten für alle Kapitäne von Fischereifahrzeugen, die gemäß der Regelung in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft während der Fahrt ein Fischereilogbuch gemäß Anhang II führen und bei der Rückkehr in den Hafen eine Anlande-/Umladungserklärung abzugeben haben.

2. ANWEISUNGEN ZUM FISCHEREILOGBUCH

▼M6

2.1.1. **Fahrzeuge, die zur Führung eines Logbuchs verpflichtet sind**

Alle Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von 10 Metern oder mehr als 10 Metern sind verpflichtet, das Logbuch auszufüllen.

Ebenfalls zum Ausfüllen des Logbuchs verpflichtet sind die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft, deren Länge über alles keine 10 Meter beträgt, wenn der Mitgliedstaat, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem es registriert ist, dies vorschreibt.

▼B

2.2. **Auskünfte über das Fischereifahrzeug**

Im oberen Teil jeder Seite des Fischereilogbuchs sind allgemeine Angaben über das Fischereifahrzeug oder gegebenenfalls die Fischereifahrzeuge zu machen.

Bei Gespannetzfischerei sind unter dem Namen des Schiffes, für welches das Fischereilogbuch geführt wird, der Name des zweiten Schiffes und seines Kapitäns sowie die Fischereikennzeichen einzutragen.

Die Kapitäne der anderen Schiffe müssen ebenfalls ein Fischereilogbuch führen. Sie geben natürlich nur die an Bord ihres Schiffes behaltenen Fangmengen an, damit die Fangmengen nur einmal verbucht werden.

2.3. **Angaben über das Fanggerät**

— Das Fanggerät — die verwendete Geräteart ist nach den Kennbuchstaben in Anhang VI Spalte 1 anzugeben;

— Die Maschenöffnung in mm.

2.4. **Auskünfte über die Fischereitätigkeit**

2.4.1. *Art der Angaben*

Die geforderten Auskünfte über die Fischereitätigkeit sind gemäß den im Fischereilogbuchblatt vorgesehenen Angaben für jede Fangoperation auszufüllen.

Angaben unter:

— Beginn der Fangtätigkeit: Zeitangabe (Uhrzeit),

— Ende der Fangtätigkeit: Uhrzeit,

— Fangzeit: Unterschied zwischen Beginn und Ende der Fangtätigkeit in Stunden,

— Position: Breitengrad und Längengrad.

Beispiele

— *„ICES-Gebiet oder NAFO Gebiet“*: Beziehen Sie sich auf die ICES-Gebiete, so wie sie auf den Deckblattkarten des Fischereilogbuchs angegeben sind, und geben Sie die Kennbuchstaben des betreffenden Bereichs an.

Beispiel: Va oder NAFO 1

▼M5
▼C3

2.4.2. *An Bord behaltene Fangmengen*

Die Fänge aller an Bord behaltenen Arten, deren Menge 50 kg in Lebendgewicht übersteigt, sind ins Logbuch einzutragen. Beim Fischfang im Mittelmeer allerdings sind nur die Arten ins Logbuch einzutragen, die in der Liste in Anhang VII aufgeführt sind.

In den Fällen, in denen die Gesamtzahl der Spalten nicht ausreicht, ist eine neue Seite zu verwenden.

▼B

2.4.3. *Schätzung der wieder über Bord gegebenen Mengen Fisch*

Geben Sie die wieder über Bord gegebenen Mengen Fisch in kg Lebendgewicht oder in einer anderen Maßeinheit an. Diese Angaben dienen nur wissenschaftlichen Zwecken und bleiben bei der Berechnung der Quoten unberücksichtigt.

2.5. **Periodizität der Eintragungen in das Fischereilogbuch**

— Das Logbuch muß täglich ausgefüllt werden, wobei für jeden Hol eine neue Zeile zu benutzen ist.

3. ANWEISUNG FÜR DIE ANLANDE-/UMLADUNGSERKLÄRUNG

Allgemeine Regel

Der Kapitän jedes Fischereifahrzeugs, das länger als 10 m ist und die Flagge eines Mitgliedstaats führt oder dort registriert ist, oder sein Beauftragter hat bei der Anlandung der Fangmengen nach jeder Fangreise eine Anlandeerklärung bei den Behörden des Anlandehafens zu hinterlegen.

Bei Umladung oder Anlandung außerhalb des Gebietes der Gemeinschaft übermittelt der Kapitän dem Staat, dessen Flagge sein Schiff führt oder in dem dieses registriert ist, unverzüglich alle von ihm in der Anlande-/Umladungserklärung eingetragenen Angaben.

Im Fall einer Umladung muß der Kapitän des Fangschiffes die Mengen in der Umladungserklärung angeben. Eine Kopie der Umladungserklärung muß dem Kapitän des übernehmenden Schiffes übergeben werden. Das Original des Zolldokuments T2M, das durch den Kapitän des Fangschiffes ausgefüllt wurde, ist dem Kapitän des übernehmenden Schiffes zu übergeben.

Bei der Anlandung müssen das Gewicht der übernommenen Mengen, Staatszugehörigkeit, Name und Fischereikennzeichen des Schiffes, das den Fang getätigt hat, sowie der Fangort angegeben werden.

Geforderte Auskünfte

Die Schätzungen der angelandeten oder umgeladenen Fangmengen sind für jede Fischart in der Erklärung nur an Ende der letzten benutzten Seite in folgender Form mitzuteilen:

— *ICES/NAFO-Gebiet*

Nicht zwingende Angabe: Nennen Sie das ICES- oder NAFO-Gebiet, in dem der Hauptteil der Fänge erzielt wurde.

— *Aufmachung des Fisches*

Aufmachung bedeutet die Art, in der der Fisch zugerichtet bzw. verarbeitet ist. Nennen Sie gegebenenfalls die Art dieser Zurichtung bzw. Verarbeitung: AUS für Ausnahmen, GEK für Entfernen des Kopfes, FILET für Filetieren usw. Bei Nichtzurichtung GANZ für ganzen Fisch.

— *Maßeinheit der angelandeten Mengen*

Geben Sie bei der Anlandung verwendete Gewichtseinheit (z. B. Körbe, Kisten) und das Nettogewicht an Fischdieser Einheit in kg an. Die Einheit kann eine andere als die im Logbuch verwendete sein.

— *Gesamtgewicht der angelandeten/umgeladenen Fangmengen jeder Fischart*

▼M5
▼C3

Geben Sie für alle Arten das Gewicht oder die tatsächlich angelandeten oder umgeladenen Mengen an.

▼B

Dieses Gewicht entspricht dem Gewicht des Fisches, so wie er angelandet wird, d. h. nach etwaiger Zurichtung des Erzeugnisses an Bord. Zur Berechnung des entsprechenden Lebendgewichts werden in der Folge von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats die Umrechnungskoeffizienten angewandt.

4. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DAS FISCHEREILOGBUCH UND DIE ANLANDE-/UMLADUNGSERKLÄRUNG

4.1. **Ausfüllen des Logbuchs**

4.1.1. Die Eintragungen im Fischereilogbuch und in der Anlande-/Umladungserklärung müssen leserlich und unauslöschlich sein.

4.1.2. Eintragungen in das Fischereilogbuch und in der Anlande-/Umladungserklärung dürfen nicht gelöscht oder geändert werden. Unrichtige Eintragungen sind durchzustreichen und neu zu schreiben und mit dem Handzeichen des Kapitäns oder Beauftragten zu versehen:

4.1.3. Pro Schiff muß mindestens eine Anlandeerklärung ausgefüllt werden. Für jede Umladung muß eine Umladungserklärung ausgefüllt werden.

4.1.4. Jede Seite des Logbuchs ist vom Kapitän zu unterzeichnen. Die Anlandeerklärung ist vom Kapitän oder seinem Beauftragten zu unterzeichnen. Die Umladungserklärung ist vom Kapitän zu unterzeichnen.

4.2. **Übermittlungsverfahren**

▼C1

4.2.1. Bei Anlandungen im Hafen des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt, müssen das Original oder die Originale des Logbuchs und der Anlandeerklärung an die Behörden des betreffenden Mitgliedstaats ausgehändigt oder innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung der Entladungsarbeiten geschickt werden.

▼B

4.2.2. ►M1 Bei Anlandungen in einem anderen als dem Mitgliedstaat, dessen Flagge das Schiff führt oder in dem es registriert ist, muß die erste Durchschrift der Anlandeerklärung den zuständigen Behörden dieses Staates innerhalb von 48Stunden nach Abschluß der Entladearbeiten ausgehändigt oder zugeschickt werden. ◄ Das Original oder die Originale des Logbuchs sowie das Original der Anlandeerklärung müssen innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung der Entladungsarbeiten den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt, zugeschickt werden.

4.2.3. Bei Anlandung in einem Drittland müssen das Original oder die Originale des Logbuchs und der Anlandeerklärung innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung der Entladungsarbeiten den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats zugeschickt werden, dessen Flagge das Schiff führt.

4.2.4. Werden die durch Umladung erhaltenen Mengen in einem Hafen der Gemeinschaft angelandet, so ist die gemäß Ziffer 3 erhaltene Kopie der Umladungserklärung den zuständigen Hafenbehörden zu übergeben oder zu übersenden.

4.2.5. Bei Umladung auf ein Schiff, das die Flagge eines Mitgliedstaats führt, ist die erste Durchschrift der Umladungserklärung dem Kapitän des Schiffes vorzulegen, der den Fisch übernimmt. Das Original dieses Dokuments muß den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt, innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung der Entladungsarbeiten oder der Ankunft im Hafen ausgehändigt oder zugeschickt werden.

4.2.6. Bei Umladung auf ein Schiff, das die Flagge eines Drittlandes führt, ist das Original dieses Dokuments so rasch wie möglich den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt, auszuhändigen.

4.2.7. Ist der Kapitän verhindert, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Flagge das Schiff führt, das Original oder die Originale des Logbuchs und das Original oder die Originale der Anlande-/oder Umladungserklärungen fristgerecht zu übermitteln, so müssen die durch Anhang I oder III für die Anlandeerklärungen vorgesehenen Angaben den betreffenden Behörden per Funk oder auf anderem Wege mitgeteilt werden.

▼B

4.3. **Verantwortung des Kapitäns für das Fischereilogbuch, die Anlandeerklärung und die Umladungserklärung**

4.3.1. Der Kapitän des Schiffes bescheinigt mit seinem Handzeichen und seiner Unterschrift die Brauchbarkeit der Schätzungen der Mengenangaben im Logbuch und in der Umladungserklärung.

4.3.2. Der Kapitän des Schiffes bescheinigt mit seinem Handzeichen und seiner Unterschrift die Richtigkeit der anderen Eintragungen als der Mengenangaben im Logbuch und in der Umladungserklärung sowie die Richtigkeit der Anlandeerklärung in allen ihren Teilen.

4.4. Die Durchschriften des Logbuchs müssen ein Jahr aufbewahrt werden.

▼B

ANHANG VI

FANGGERÄTE UND FISCHEREIOPERATIONEN

Fanggeräte	Spalte 1 Kennbuchstabe	Spalte 2 Größe (Meter) Zahl	Spalte 3 Anzahl der Einsätze pro Tag
Einschiff-Grundschleppnetz	OTB	Netztyp (1)	Zahl der Hols/Sets
Baumkurre	TBB	Baumlänge × Anzahl der Bäume	
Dredge	DRB	Dredgenbreite × Anzahl der Dredgen	
Zweischiff-Grundschleppnetz	PTB	Netztyp (1)	
Snurrewade mit Anker	SDN	Gesamtlänge der Snurreleinen	
Snurrewade ohne Anker	SSC	Gesamtlänge der Snurreleinen	
Einschiff-Schwimmschleppnetz	OTM	Netztyp (1)	Zahl der Hols
Zweischiff-Schwimmschleppnetz	PTM	Netztyp (1)	
Ringwade	PS	Länge, Höhe	Zahl der Sets
Setznetze	GN	Länge, Höhe	Zahl der pro Tag ausgebrachten Netze
Stellnetze	GNS	Länge, Höhe	Zahl der pro Tag ausgebrachten Netze
Treibnetze	GND	Länge, Höhe	Zahl der pro Tag ausgebrachten Netze
Dreiwandnetze	GTR	Länge, Höhe	Zahl der pro Tag ausgebrachten Netze
Fanggeräte mit Haken Grundlangleine Treiblangleine	LL LLS LLD	Zahl der pro Tag ausgebrachten Haken	
Handangeln und Angeln	LHP	Zahl der pro Tag ausgebrachten Leinen und Haken (2)	
Korbreusen	FPO	Zahl der pro Tag ausgebrachten Reusen	
Sonstige	MIS		

(1) Nennen Sie die Bezeichnung des Herstellers für dieses Schleppnetz. ►C2 Ebenso kann hier der Netzumfang, ausgedrückt als das Produkt aus der Anzahl der Maschen und der Maschenlänge (in Höhe der Netzöffnung), angegeben werden, wenn die Maschenlänge bekannt ist. ◄

(2) Geben Sie die Anzahl Haken und die Anzahl Leinen getrennt an (Trennungsstrich).

▼M7

ANHANG VIa

Tabelle 1

FISCHEREIAUFWAND — WESTLICHE GEWÄSSER — Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates

Fischerei		
Zielarten	Bemerkungen	Aufwandgebietscodes
Grundfischarten	Grundfischarten (ohne die unter die Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 [1] fallenden Arten)	A: ICES V-VI B: ICES VII (außer biologisch empfindliches Gebiet) C: ICES VIII
Kammmuscheln	Kammmuscheln	D: ICES IX E: ICES X
Krebse	Taschenkrebs, Seespinne	F: CECAF 34.1.1 G: CECAF 34.1.2 H: CECAF 34.2.0 J: Biologisch empfindliches Gebiet im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1954/2003

[1] Verordnung (EG) Nr. 2347/2002 des Rates vom 16. Dezember 2002 mit spezifischen Zugangsbedingungen und einschlägigen Bestimmungen für die Fischerei auf Tiefseebestände (ABl. L 351 vom 28.12.2002, S. 6).

Tabelle 2

FISCHEREIAUFWAND — OSTSEE — Verordnung (EG) Nr. 779/97 des Rates

Fischerei		
Zielarten	Bemerkungen	Aufwandgebietscodes
Grundfische		T: Untergebiete 22 bis 32
Pelagische Fische	Hering, Sprotte	U: Untergebiete 30 und 31 X: Untergebiete 22-29 und Untergebiet 32
Anadrome Fische und Süßwasserfische	Lachs, Lachsforelle und Süßwasserfische	T: Untergebiete 22 bis 32

▼M5
▼C3

ANHANG VII

TABELLE

Liste der beim Fischfang ausschließlich im Mittelmeer in das Fischereilogbuch und die Anlandeerklärung einzutragenden Arten

Name	Lateinische Bezeichnung	FAO-3-Alpha-Code
Weißer Thunfisch (*)	Thunnus alalunga	ALB
Sardelle	Engraulis encrasicholus	ANE
Großaugenthun (*)	Thunnus obesus	BET
Blauer Wittling (*)	Micromesistius poutassou	WHB
Roter Thun	Thunnus thynnus	BFT
Goldbrasse	Sparus aurata	SBG
Seehecht	Merluccius merluccius	HKE
Stöcker (*)	Trachurus spp	JAX
Makrele	Scomber scombrus	MAC
Seeteufel (*)	Lophius piscatorius	ANF
Rotbart	Mullus surmuletus	MUR
Sardine	Sardina pilchardus	PIL
Seebarsch	Dicenrarchus labrax	BSS
Meerbarbe	Mullus barbatus	MUT
Schwertfisch	Xiphias gladius	SWO

(*) Nur Anlandeerklärung.

▼B

ANHANG VIII

FUNKÜBERMITTLUNGSVERFAHREN

1. Erfolgt die Anlandung oder Umladung später als 15 Tage nach demFang, so sind folgende Angaben mitzuteilen:

 — die Mengen jeder in Anhang VII aufgeführten Fischart, die seit der vorherigen Angabe gefangen, an Bord behalten, umgeladen oder außerhalb der Fischereizone der Gemeinschaft angelandet wurden (in kg);

 — ►A1 das ICES-, NAFO- oder Copace-Gebiet ◄, aus dem die Fänge stammen, wobei die Fänge in den Gewässern eines Drittlandes oder außerhalb der Souveränität oder Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats gesondert anzugeben sind.

2. Die unter Ziffer 1 genannten Auskünfte sind über die gewöhnlich benutzten Funkstationen mit vorheriger Angabe des Namens, des Rufzeichens, der Fischereikennzeichen des Schiffes und des Namens seines Kapitäns mitzuteilen.

 Kann die Meldung nicht vom Schiff übermittelt werden, so kann sie von einem anderen Schiff im Namen dieses Schiffes oder auf andere Weise durchgegeben werden.

3. Die Funkstationen müssen die Auskünfte schriftlich den zuständigen Behörden übermitteln. Der Kapitän des Schiffes muß die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit die den Funkstationen übermittelten Auskünfte schriftlich an die zuständigen Behörden weitergeleitet werden können.

▼M2

ANHANG VIIIa

VON DER KOMMISSION ZUGELASSENE FUNKSTATIONEN

Name	Rufzeichen
▼M6	
▼M2	
Tarifa	EAC
Chipiona	
Finistère	EAF
Coruña	
Cabo Peñas	EAS
Machichaco	
Dublin	
Valentia	EJK
Malin Head	EJM
▼M6	
Bordeaux-Arcachon	FFC
Saint-Nazaire	FFO
Brest	FFU
▼M2	
Portshead	GKA
	GKB
	GKC
Wick	GKR
Stonehaven	GND
Cullercoats	GCC
Humber	GKZ
Ilfracombe	GIL
Niton	GNI
Land's End	GLD
Portpatrick	GPK
Hebrides	GHD
Lewis	
Skye	
Oban	
Islay	
Clyde	
Morcombe Bay	
Anglesey	GLV
Cardigan Bay	
Celtic	
Ilfracombe	GIL
Pendennis	
Start Point	
Weymouth Bay	
Hastings	
North Foreland	GNF
Oostende	OST
	OSU

▼M2

ANHANG VIIIb

FÜR DIE KONTROLLE IN DEN GEWÄSSERN UNTER DER HOHEITSGEWALT ODER GERICHTSBARKEIT DES BETREFFENDEN MITGLIEDSTAATES ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

DEUTSCHLAND	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung Palmaille 9 D-22767 Hamburg Tel.:(040) 38 90 51 80 Fax: (040) 38 90 51 60 Telex: 214 763 BLE D
BELGIEN	Ministerie van Middenstand en Landbouw Dienst Zeevisserij Administratief Centrum Vrijhavenstraat 5 B-8400 Oostende Tel.: (32-59) 51 29 94 Fax: (32-59) 51 45 57 Telex: 81075 DZVOST
DÄNEMARK	Fiskeridirektoratet Stormgade 2 DK-1470 København K Fax: (45) 33 96 39 00 Telex: FM 16144 DK
FRANKREICH	Cross A Château-La-Garenne F-56410 Étel Telex: Crossat 950519
IRLAND	Naval Supervisory Centre Haulbowline Cork Fax: (353) 021 379 108 Telex Cork 24924
VEREINIGTES KÖNIGREICH	For vessels operating in ICES Area VII Ministry of Agriculture, Fisheries and Food Nobel House 17 Smith Square London SW1P 3JR Fax: (44) 171 990 673373 Telex: (44) 171 922711 For vessels operating in ICES Areas Vb (EC zone) and VI Scottish Office of Agriculture, Environment and Fisheries Department Pentland House 47 Robb's Loan Edinburgh EH14 ITW Fax: (44) 131 244 6471 Telex: (44) 727 696

▼**M2**

SPANIEN	Secretario General de Pesca Marítima (Segepesca) c/o Ortega y Gasset, 57 Madrid Télex: 47457 SGPM E
NIEDERLANDE	Algemene Inspectiedienst Kloosterraderstraat 25 Postbus 234 NL-6460 AE Kerkrade Fax: (045) 546 10 11
PORTUGAL	Direcção-Geral das Pescas Avenida 24 de Julho, n.º 80 Lisboa Telex: 12696 SEPGC P